

§ 5

Gliederung der Selbstkosten

(1) Die Selbstkosten der Betriebe und Leistungen sind — unabhängig von der Erfassung nach Kostenarten — grundsätzlich wie folgt zu gliedern in

- a) planbare und für die Zwecke der Preisbildung kalkulierbare Kosten
 1. variable direkte Grundkosten,
 2. variable indirekte Kosten,
 3. konstante Kosten;
- b) planbare, jedoch für die Preisbildung nicht kalkulierbare andere Kosten;
- c) nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten — Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstigen Verlusten —.

(2) Angewiesene weitere Gliederungen

- a) in den Anordnungen über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes,
- b) in den speziellen methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne des volkseigenen Verkehrs,
- c) durch das Ministerium für Verkehrswesen

sind zu beachten.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen legt durch Brancherichtlinien

- a) die Zuordnung der Kostenarten zu den einzelnen Kostenkomplexen und
- b) in begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine andere als im Abs. 1 Buchst. a genannte Gliederung

fest.

§ 6

Zurechnung der Selbstkosten auf die Leistungen und Kalkulation für die Zwecke der Preisbildung

(1) Alle gemäß den §§ 2 und 3 zu tragenden Geldaufwendungen sind Selbstkosten und auf die Leistungen zu verrechnen.

(2) Die einzelnen Kostenarten bzw. Kostenkomplexe sind soweit als möglich direkt auf die einzelnen Leistungen zu verrechnen.

(3) Die Zurechnung der Selbstkosten auf die Leistungen ist so vorzunehmen, daß die im § 5 Abs. 1 Buchst. c genannten Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstigen Verlusten sichtbar sind.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind bis zur Neufestsetzung der Kalkulationselemente für die Zwecke der Preisbildung die Kalkulationen weiterhin mit den bei Inkrafttreten dieser Anordnung gültigen Kalkulationselementen aufzustellen. Das gilt auch für Leistungen, für die Kalkulationspreise gebildet werden.

§ 7

Planung der Selbstkosten¹

(1) In die Planung der Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen sind die im § 3 Abs. 1 Buchstaben c, d und e genannten Kosten einzubeziehen.

(2) Die im § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Kosten sind nicht planbar.

(3) Die Selbstkosten sind entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Festlegungen des Ministeriums für Verkehrswesen entweder für

- a) die einzelnen Kostenträger oder
- b) die Kostenträgergruppen oder
- c) die gesamten Kosten des Betriebes

nach der im § 5 genannten Gliederung zu planen.

§ 8

Planung der Selbstkostensenkung

(1) Die Selbstkostensenkung ist auf der Grundlage einer exakten Kostenplanung gemäß § 7 wie folgt differenziert zu planen:

- a) für die variablen direkten Grundkosten mindestens getrennt für

Material und
Grundlohn;
- b) für variable indirekte Kosten und konstante Kosten;
- c) für die planbaren, jedoch für die Preisbildung nicht kalkulierbaren anderen Kosten.

(2) Die nicht planbaren und nicht kalkulierbaren Kosten gehören zu den Basiskosten; sie sind in voller Höhe in die Selbstkostensenkung einzubeziehen. Die Selbstkostensenkung zu Abs. 1 ist um diesen Betrag zu erhöhen.

(3) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe legen fest, wie und in welcher Höhe die einzelnen Kostenkomplexe gegenüber dem Vorjahr zu senken sind. Dabei ist zu sichern, daß die Planung der Selbstkostensenkung in Übereinstimmung mit den Direktiven für die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes erfolgt.

(4) Die im § 5 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 3 genannten konstanten Kosten sind grundsätzlich höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten des Vorjahres anzusetzen. Ausnahmen sind nur in ökonomisch begründeten Fällen mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs zulässig und müssen nachweisbar sein.

§ 9

Abrechnung der Selbstkosten

(1) Grundlage der Abrechnung der Selbstkosten sind die im bestätigten Finanzplan des Betriebes festgelegten Plankosten. Die Plankosten für die geplanten Leistungen werden grundsätzlich nach der Kostensatz-Methode (Selbstkosten je 100 DM Warenproduktion zu Betriebspreisen) festgelegt. Die Plankosten der Ist-Leistungen ergeben sich aus der Anwendung der Plankostensätze auf die Ist-Erlöse. Die Errechnung ist entsprechend der nach § 7 Abs. 3 getroffenen Festlegung vorzunehmen. Das Ministerium für Verkehrswesen ist berechtigt, in Brancherichtlinien eine andere Regelung zu treffen.

(2) Den nach Abs. 1 ermittelten Plankosten der Ist-Leistung sind die tatsächlichen Selbstkosten gegenüberzustellen. Eine sich aus dieser Gegenüberstellung er-